



UPZ, TEILZEIT und ERMÄßIGUNG im Schuljahr 2018/19

1. Unterrichtspflichtzeit (UPZ)

Im Schuljahr 2018/19 gilt weiterhin die KMBek Nr. II.5–8-5 P 4004–6b.130332 vom 27.03.2012 und damit für Vollzeit-Lehrkräfte die folgende, altersunabhängige Tabelle:

	bei rein wiss. Unt.	bei rein nicht- wiss. Unt.
UPZ	23	27

2. UPZ bei nicht-wissenschaftlichem Einsatz

Für Vollzeit-Lehrkräfte ohne Ermäßigungen gilt in Abhängigkeit vom gehaltenen, wissenschaftlichen Unterricht (inkl. der Anrechnungsstunden) folgende Regelung:

wiss. Unt.	UPZ
0 – 2 h	27 h
3 – 8 h	26 h
9 – 14 h	25 h
15 – 20 h	24 h
21 – 23 h	23 h

Bei Ermäßigung und/oder Teilzeit sei aus Platzgründen auf das unter 8. angeführte KMS mit seiner mehrseitigen Anlage verwiesen.

3. Teilzeit

Teilzeitbeschäftigungen nach Art. 89 BayBG (familienpolitische Teilzeit) für Beamte bzw. § 11 Abs. 1 TV-L für Angestellte können zum kommenden Schuljahr von allen Lehrkräften beantragt werden.





Teilzeit nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L (Antragsteilzeit) kann unter Beachtung des gesetzlichen hälftigen Mindestumfangs von 12 bzw. 14 Wochenstunden (nur wissenschaftlicher bzw. nur nichtwissenschaftlicher Unterricht), im Ausnahmefall noch unter Berücksichtigung des Arbeitszeitkontos, bewilligt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Vermeidung von Mehrarbeit hat der HPR – Gruppe der Lehrer an Gymnasien – für das Schuljahr 2018/2019 zugestimmt, dass im **Fach Kunst** Teilzeiten nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L (Antragsteilzeit) nur bei einem Mindestumfang von 21 Wochenstunden (nichtwissenschaftlichen Unterrichts) bewilligt werden.

Zudem ist bei **Fächerkombinationen mit Informatik, Musik oder Kunst** aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung des gewünschten Antragsteilzeitumfangs pauschal um bis zu fünf Wochenstunden möglich.

Bei Ablehnung eines Teilzeitantrages hat der Personalrat nach Art. 75 Abs. 1 Ziffer 12 und Abs. 2 BayPVG ein Mitbestimmungsrecht. Bei Ablehnung durch die Schulleitung ist der örtliche Personalrat zu beteiligen.

Im Übrigen erklärt sich jede Lehrkraft mit Antragsstellung „damit einverstanden, dass aus dienstlichen Gründen von der beantragten und ggf. genehmigten Wochenstundenzahl bis zu zwei Wochenstunden abgewichen werden kann, wenn danach der Mindestumfang bei der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung nicht unterschritten bzw. der Höchstumfang (bei Teilzeit in Elternzeit) nicht überschritten wird.“ (siehe Antragsformular)

4. Einschränkung beim Freistellungsjahrmmodell

Wegen des absehbar hohen Personalbedarfs im Schuljahr 2025/2026, der alle Fächerverbindungen betrifft, hat der HPR einer Einschränkung beim Freistellungsjahr zugestimmt:

In allen Fächerverbindungen können Freistellungsjahrmodelle nicht genehmigt werden, deren **Freistellungsjahr auf das Schuljahr 2025/2026** fällt.

Alle anderen Modelle sind weiterhin möglich und genehmigungsfähig.

5. Einschränkungen bei Antragsteilzeit und arbeitsmarktpolitischer Beurlaubung im Fach Kunst

Aufgrund von erheblichem Personalmangel im Fach Kunst müssen hier zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung einige Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten vorübergehend eingeschränkt werden. Der HPR hat zusätzlich zu der Untergrenze von 21 Wochenstunden Antragsteilzeit nichtwissenschaftlichen Unterrichts im Fach Kunst (s.o. unter Nr.3) folgenden Regelungen seine Zustimmung gegeben:

- Freistellungsjahrmodelle gemäß Art. 88 Absatz 4 BayBG können im Fach Kunst in der Regel nicht gewährt werden, wenn das Freistellungsjahr innerhalb der nächsten 4 Schuljahre erfolgen würde.
- Im Fach Kunst können Beurlaubungen nach Art. 90 BayBG Abs. 1 Punkt 1 grundsätzlich nicht gewährt werden.
- Sonderurlaub gemäß § 13 UrlMV sowie Beurlaubungen für das Auslandsschulwesen können





Seite 3/4

nur im Falle triftiger Gründe (z. B. Ehepartner dienstlich im Ausland) gewährt werden.

- Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts gemäß Art. 63 BayBG werden wohlwollend geprüft.

Sobald sich eine Besserung der Lage abzeichnet, werden die einschränkenden Maßnahmen zurückgefahren. Dies wird jährlich überprüft.

6. Altersermäßigungen

In Abhängigkeit vom Geburtstag erhält man bei Vollzeit die nachfolgenden Ermäßigungsstunden:

geboren	vor dem 02.02.1957	02.02.1957 01.02.1959	02.02.1959 01.02.1961	nach dem 01.02.1961
WStd.	3	2	1	0

Bei Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG gibt es weder im Teilzeitmodell noch im Blockmodell Altersermäßigungen. Im Freistellungsjahr-Modell („Sabbatjahr“) nach Art. 88 Abs. 4 BayBG erhält man bei Vollzeit in der Arbeitsphase die Altersermäßigungen vollständig, ansonsten errechnen sie sich anteilig nach den in dieser Phase geleisteten Wochenstunden wie unter Nr. 8 aufgeführt.

7. Ermäßigungen bei Schwerbehinderung

In Abhängigkeit vom Grad der Behinderung (GdB) stehen den Kolleginnen und Kollegen folgende Ermäßigungsstunden zu:

GdB	ab 50	ab 70	ab 90
WStd.	2	3	4

8. Ermäßigungen und Teilzeit

Bei der Wahl des Teilzeit-Deputats (bzw. des Stundenmaßes während der Arbeitsphase des Freistellungsmodells) ist darauf zu achten, dass sich die Anzahl der zustehenden Ermäßigungsstunden (auf Grund von Alter und/oder Schwerbehinderung) anteilig reduziert. Es gilt die Tabelle in der Anlage des KMS Nr. VI.7 - 5 S 5400.1 - 6.3700 vom 12. April 2012. In Abhängigkeit der bei Vollzeit (UPZ = 23) zustehenden Ermäßigungsstunden (Summe aus Alters- und Schwerbehindertenermäßigung) ergeben sich beim links angegebenen, besoldungsrelevanten Teilzeitmaß (= beantragte, herabgesetzte UPZ) die rechts stehenden Ermäßigungsstunden.





In Vollzeit 1 h	
5 bis 11	0
13 bis 21	1

In Vollzeit 2 h	
5	0
7 bis 17	1
19 bis 21	2

In Vollzeit 3 h	
5 bis 11	1
13 bis 19	2
21	3

In Vollzeit 4 h	
5 bis 8	1
10 bis 14	2
16 bis 20	3

In Vollzeit 5 h	
5,6	1
8 bis 11	2
13 bis 16	3
18 bis 20	4

In Vollzeit 6 h	
5	1
7 bis 9	2
11 bis 13	3
15 bis 17	4
19 bis 21	5

In Vollzeit 7 h	
6 bis 8	2
10, 11	3
13, 14	4
16 bis 18	5
20, 21	6

Stundenmaße, die in den vorangehenden Tabellen fehlen, können nicht als Teilzeitmaß beantragt werden. Bei Ermäßigung und Teilzeit mit wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Unterricht sei aus Platzgründen auf das oben genannte KMS mit seiner mehrseitigen Anlage verwiesen.

Für den Inhalt verantwortlich:

Dagmar Bär Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Referat Berufspolitik im bpv	Rita Bovenz Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Vorsitzende bpv Oberbayern	Ina Hesse Hauptpersonalrätin, Referat Rechtsschutz im bpv
---	---	--

